

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Nr. 49

Ausgegeben in Arnsberg am 11. Dezember

1982

Inhalt:

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Springer-Quelle in Altena-Evingsen (Wasserschutzgebietsverordnung „Springer-Quelle“) S. 327 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lechtmecke des Wasserbeschaffungsverbandes Brachthausen (Wasserschutzgebietsverordnung „Lechtmecke“) S. 330 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wimberg des Wasserbeschaffungsverbandes Brachthausen (Wasserschutzgebietsverordnung „Wimberg“) S. 332.

Rundverfügungen

1 **Staatshohheitsangelegenheiten:** Verordnung der Zusammenlegung der Standesamtsbezirke Siegen I, Siegen II und Siegen III S. 334.

6 **Gewerbeaufsicht und Arbeiterschutz:** Errichtung und Betrieb einer Polyurethan-Hartschaumanlage der Firma Hans Holzhauer KG, Fritz-Lürmann-Straße 21, 5860 Iserlohn S. 335.

Bekanntmachungen

Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung S. 335.

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

Jahresrechnung 1981 und Entlastung des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland“ S. 335 – I. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland für das Haushaltsjahr 1982 S. 336 – Bekanntmachung der Haushaltsrechnung 1981 des Zweckverbandes Neubau Stadtkrankenhaus S. 337 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 337 – Beteiligung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) an der Bauleitplanung S. 337 – Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Schweinepest vom 24. November 1982.

B
**Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**
VERORDNUNGEN
**453. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der
Springer-Quelle in Altena-Evingsen
(Wasserschutzgebietsverordnung
„Springer-Quelle“)**

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14 und 15 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 611) und der §§ 27, 29 bis 31 und 33 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der derzeit bestehenden öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Springer Quelle in Altena-Evingsen das Wasserschutzgebiet „Springer-Quelle“ festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (III B und III A), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbe- reich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Mär- kischen Kreis auf die Gemarkung

- a) Evingsen und Dahle der Stadt Altena
- b) Ihmert der Stadt Hemer
- c) Neuenrade der Stadt Neuenrade.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

(5) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgren- zung des Wasserschutzgebietes mit seinen Schutz- zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000. Hierin ist die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot an- gelegt.

(6) Die Übersichtskarte und die Schutzgebiets- karte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Ver- ordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an (§ 12) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg – obere Wasser- behörde –
2. Oberkreisdirektor des Märkischen Kreises – untere Wasserbehörde –
3. Stadtdirektor in Altena
4. Stadtdirektor in Neuenrade
5. Stadtdirektor in Hemer.

§ 2

Schutz in der Zone III B

- (1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig
- a) das Ablagern von festen oder flüssigen Abfall- stoffen im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes,

- b) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Tierkörperbeseitigungsanstalten und Schlachthöfen,
- c) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Steinbrüchen, Sand-, Kies- oder Tongruben,
- d) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Camping- oder Zeltplätzen,
- e) das Errichten oder Erweitern von Friedhöfen,
- f) das Befördern von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Mineralölen, Mineralölprodukten oder wassergefährdenden Chemikalien in unterirdischen Rohrleitungen (betriebsinterne Rohrleitungen, bei denen Undichtigkeiten zuverlässig erkennbar sind, bedürfen keiner Genehmigung),
- g) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Kläranlagen,
- h) das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser (erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen bedürfen keiner Genehmigung),
- i) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Wärmepumpenanlagen,
- j) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- k) das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen (Durchmärsche durch die Schutzzone bedürfen keiner Genehmigung).

(2) In der Zone III B sind verboten

- a) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials oder zur Gewinnung von Kernenergie sowie das Lagern oder Ablagern von radioaktiven Stoffen, die im Bereich der Prüf-, Meß- oder Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich Anwendung finden,
- b) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Fabriken chemischer Art, insbesondere Betriebe gem. § 2 Nr. 8, 17, 20 und § 4 Nr. 4, 15, 16, 37 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen—4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 i. d. F. vom 27. 6. 1980 (BGBl. I S. 772) sowie von Ölraffinerien,
- c) das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Mineralölen, Mineralölprodukten, Giften sowie Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- oder Aufwuchsbekämpfungsmitteln.

§ 3

(1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig

- a) das Befördern von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Mineralöl, Mineralölprodukten oder wassergefährdenden Chemikalien in ober- oder unterirdischen Rohrleitungen,
- b) die oberirdische Lagerung von Mineralölprodukten gem. der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77),

- c) das Errichten, Erweitern oder Unterhalten von Straßen, Wegen oder Parkplätzen,
- d) das Errichten oder Erweitern von Sportstätten,
- e) das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Schrebergärten,
- f) alle Einwirkungen auf den gewachsenen Boden, die über eine Tiefe von 50 cm hinausgehen oder die Deckschichten durchstoßen, insbesondere Sprengungen (Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind, sowie das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Versorgungsleitungen — Strom, Gas, Wasser, Fernmeldeleitungen, bedürfen keiner Genehmigung),
- g) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Silos oder Mieten,
- h) die Massentierhaltung,
- i) das Veranstellen von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen o. ä. Unternehmungen,
- j) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Wärmepumpenanlagen,
- k) das Errichten oder Erweitern von Friedhöfen,
- l) das Nutzen von Gewerberäumen und gewerblichen Anlagen, die nicht nach Absatz 2 Buchstabe c verboten sind, und deren Abwasser nicht in eine nach wasserrechtlichen Bestimmungen genehmigte Kanalisation eingeleitet und in einer öffentlichen Kläranlage behandelt wird.

(2) In der Zone III A sind verboten

- a) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials oder zur Gewinnung von Kernenergie, sowie das Lagern oder Ablagern von radioaktiven Stoffen (das Lagern geringer Mengen radioaktiver Stoffe, die im Bereich der Prüf-, Meß- oder Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich angewandt werden, ist nicht verboten),
- b) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Fabriken chemischer Art, insbesondere Betriebe gem. § 2 Nr. 8, 17, 20 und § 4 Nr. 4, 15, 16, 37 der 4. BImSchV, sowie von Ölraffinerien,
- c) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von wassergefährdenden und abwasserintensiven Betrieben,
- d) das Errichten oder Erweitern von Wohn- oder Gewerberäumen sowie gewerblichen Anlagen, die nicht nach Absatz 2 Buchstabe c verboten sind, und deren Abwasser nicht in eine nach wasserrechtlichen Bestimmungen genehmigte Kanalisation eingeleitet und in einer öffentlichen Kläranlage behandelt wird,
- e) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von gewerblichen Tankstellen,
- f) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Schlachthöfen,
- g) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Steinbrüchen, Sand-, Ton- oder Kiesgruben,
- h) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Kläranlagen,

- i) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Camping- oder Zeltplätzen,
- j) die Ausweisung neuer oder Erweiterung bereits vorhandener Baugebiete durch Bauleitpläne,
- k) das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, ausgenommen: Durchmarsch durch die Schutzzone,
- l) das Ablagern von festen oder flüssigen Abfallstoffen im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes,
- m) das Lagern von Giften oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht um oberirdische Lagerung von Treibstoffen und Heizöl im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b handelt,
- n) das gegen Abschwemmen oder Auslaugen ungesicherte Lagern von Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- o) das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen nicht geschützte Lagern oder Ablagern von Dung, Fäkalien, Tierkadavern, Schlachtabfällen, Konfiskaten aus Schlachtungen sowie das Entleeren oder Durch- oder Ausspülen von Fäkalientransportfahrzeugen (animalische Düngung landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzter Flächen, sofern die Dungstoffe nach der Ausfuhr sofort verteilt werden, ist nicht verboten),
- p) der Durchtransport wassergefährdender Stoffe auf der Achse (der Transport von Jauche oder Gülle im Anliegerverkehr und der Transport wassergefährdender Stoffe auf der Landstraße 683 ist nicht verboten),
- q) das Waschen, Schwemmen oder Tränken von Vieh in oder an oberirdischen Gewässern,
- r) das Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren nicht zugelassen sind bzw. das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art sowie die Anwendung aus Luftfahrzeugen.

§ 4

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

- a) das Errichten, Erweitern oder Unterhalten von Wirtschaftswegen, die für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind,
- b) die Unterhaltung der vorhandenen Straßen,
- c) das Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung, sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren zugelassen sind.

(2) In der Zone II sind verboten

- a) alle übrigen Handlungen, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unter-

haltung des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen oder der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung bzw. der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen oder für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind (Gärfuttermieten gehören nicht zu den zugelassenen Nutzungen),

- b) die animalische Düngung, wenn die Dungstoffe nicht sofort verteilt werden und die Abschwemmung in Richtung der Zone I zu besorgen ist (Beweidung und die Errichtung von Rohrbrunnen zur Viehtränkung ist nicht verboten),
- c) das Befahren der Bauernstraße, ausgenommen mit Personenkraftwagen im Anliegerverkehr.

§ 5

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen oder der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung bzw. der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Landwirtschaftliche Maßnahmen sind nur erlaubt, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe dienen. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist verboten.

(3) Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

§ 6

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, sowie der nach dieser Verordnung getroffenen Anordnungen und Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben Maßnahmen, die zur Durchführung des Verordnungszweckes erforderlich sind, zu dulden. Sie haben insbesondere zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 2 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

§ 7

Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen nach § 2 (1), § 3 (1) und § 4 (1) entscheidet die untere Wasserbehörde. Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder

einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, benötigen keine Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. Entscheiden in diesen Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen sie außer in Planfeststellungsverfahren des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde.

(2) Dem Genehmigungsantrag (vierfach) sind Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde den Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Vorhaben nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung durchgeführt worden ist.

§ 8

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerks erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Vorschriften des § 7 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

(1) Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-

oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

(2) Bei jeder Entscheidung ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 10

Entschädigungen

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. § 19 Abs. 3, § 20 WHG und § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 oder § 5 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Arnsberg, den 1. 12. 1982

Az.: 54.1.5-I.962.534

Der Regierungspräsident
Grünsläger

Abl. Reg. Abg. 1982, S. 327

454. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lechtmecke des Wasserbeschaffungsverbandes Brachthausen (Wasserschutzgebietsverordnung „Lechtmecke“)

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14 und 15 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 611) und der §§ 27, 29 bis 31 und 33 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt NW in Dortmund verordnet:

4612 Iserlohn

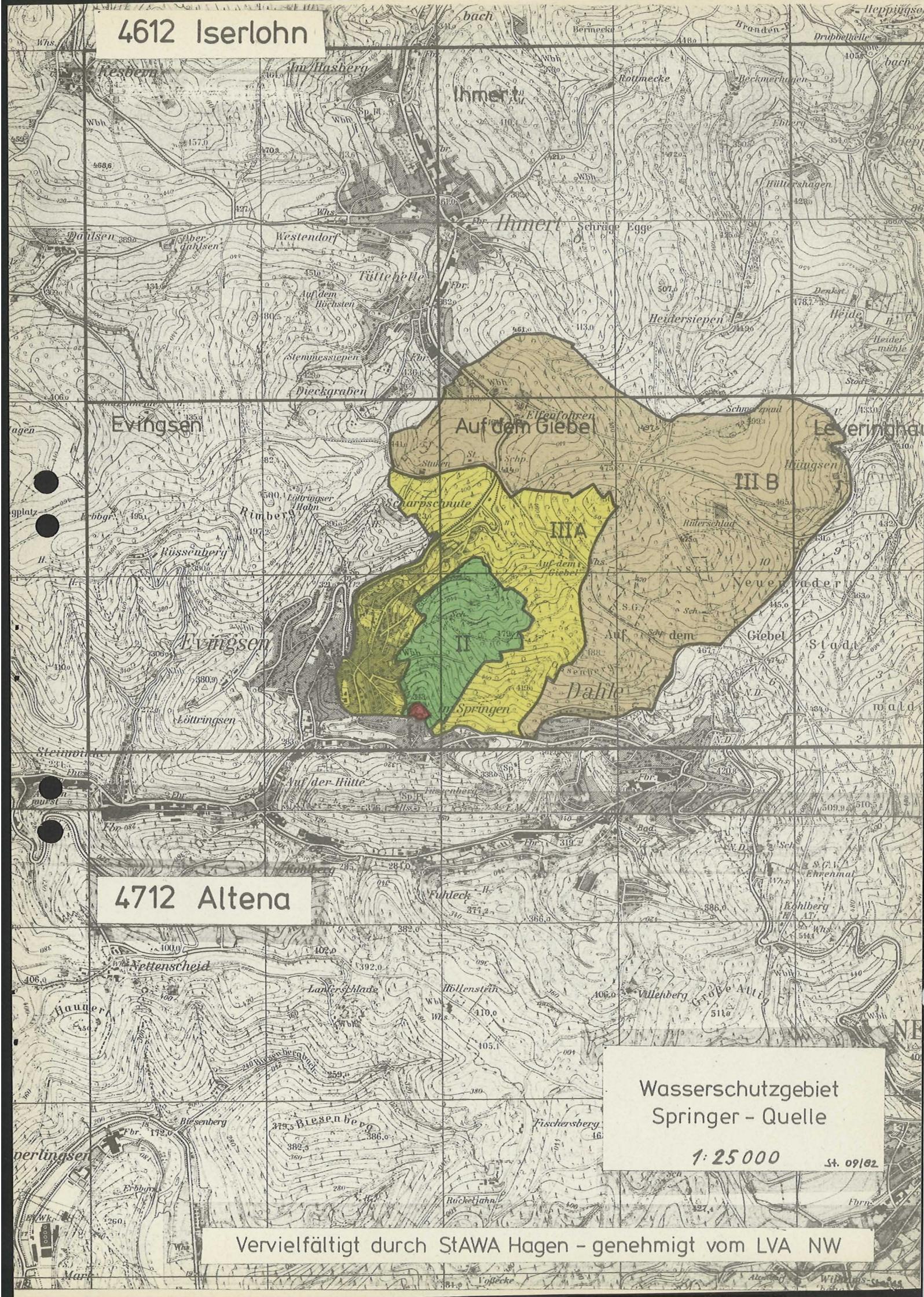
4712 Altena

Wasserschutzbereich
Springer - Quelle

1:25 000

St. 09/02

Vervielfältigt durch StAWA Hagen - genehmigt vom LVA NW



ändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW S. 488/SGV. NW 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW S. 663) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528/SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1984 (GV. NW S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Wasserschutzgebietsverordnungen werden entsprechend § 2 geändert:

1. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 36 vom 11. September 1982 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen im Schmalatal der Stadt Brilon im Hochsauerlandkreis — Wasserschutzgebietsverordnung Schmalatal — vom 24. August 1982.
2. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 49 vom 11. Dezember 1982 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lechtmecke des Wasserbeschaffungsverbandes Brachthausen (Wasserschutzgebietsverordnung „Lechtmecke“) vom 1. Dezember 1982.
3. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 49 vom 11. Dezember 1982 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wimbern des Wasserbeschaffungsverbandes Brachthausen (Wasserschutzgebietsverordnung „Wimberg“) vom 1. Dezember 1982.

§ 2

§ 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

§ 3

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten des in § 1 genannten entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft.

Arnsberg, 28. 2. 1985

54.1.1-I

Der Regierungspräsident
Grünsläger

Abl. Reg. Abg. 1985, S. 119

276. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung ordnungsbehördlicher Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten

Aufgrund der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW S. 488/SGV. NW 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW S. 663) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528/SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1984 (GV. NW S. 370), wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Wasserschutzgebietsverordnungen werden entsprechend § 2 geändert:

1. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 28 vom 16. Juli 1983 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. August 1983 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Möhnebogen“ in Arnsberg 1 (Wasserschutzgebietsverordnung „Möhnebogen“) vom 30. Juni 1983.
2. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 12 vom 24. März 1984 abgedruckte und am 1. April 1984 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Halingen“ der Gelsenwasser AG in Fröndenber/Menden (Wasserschutzgebietsverordnung „Halingen“) vom 19. März 1984.
3. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 49 vom 11. Dezember 1982 abgedruckte und mit Wirkung 1. Januar 1983 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Springer-Quelle in Altena-Evingsen (Wasserschutzgebietsverordnung „Springer-Quelle“) vom 1. Dezember 1982.
4. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 11 vom 19. März 1983 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. April 1983 in Kraft ge-

trete ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Untere Langel“ in Meschede-Freienohl (Wasserschutzgebietsverordnung „Untere Langel“) vom 2. März 1983.

5. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 8 vom 25. Februar 1984 abgedruckte und mit Wirkung vom 5. März 1984 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Weiße Frau“ in der Stadt Marsberg, Stadtteil Beringhausen, Hochsauerlandkreis (Wasserschutzgebietsverordnung „Beringhausen“) vom 21. Februar 1984.

§ 2

§ 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

§ 3

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten des in § 1 genannten entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft.

Arnsberg, 28. 2. 1985

54.1.1-I

Der Regierungspräsident
Grünsläger

Abl. Reg. Abg. 1985, S. 120

277. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Herrenwiese“ des Wasserverbandes Siegerland in Bad Berleburg vom 1. März 1983

Aufgrund der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW S. 488/SGV. NW 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW S. 663) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528/SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1984 (GV. NW S. 370), wird verordnet:

§ 1

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 11 vom 19. März 1983 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. April 1983 in Kraft getretene Wasserschutzgebietsverordnung „Herrenwiese“ wird entsprechend § 2 geändert.

§ 2

§ 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

§ 3

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung „Herrenwiese“ außer Kraft.

Arnsberg, 28. 2. 1985

54.1.1-I

Der Regierungspräsident
Grünsläger

Abl. Reg. Abg. 1985, S. 121

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

278. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung

Der Regierungspräsident Arnsberg, 1. 4. 1985
33.2416

Der Dipl.-Ing. Antonius Pölling ist am 31. 3. 1985 aus den Diensten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Nordhues in Dortmund ausgeschieden. Die mit meiner Verfügung vom 12. 3. 1982 erteilte Vermessungsgenehmigung II ist damit erloschen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Abg. 1985, S. 121

BEKANNTMACHUNGEN

279. Antrag der Firma
Stahlschmidt + Maiworm GmbH & Co. KG,
5980 Werdohl 1, auf Erteilung einer Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb eines
erdgasbefeuernten Schmelz- und Warmhalteofens
(Wannenschmelzofen) für Aluminiumlegierungen
Der Regierungspräsident Arnsberg, 28. 3. 1985
23.8851.6 - G 20/85

Die Firma Stahlschmidt + Maiworm GmbH & Co. KG, In der Lacke, 5980 Werdohl 1, beantragt

§ 8

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben darüber hinaus zu dulden,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekannt zu geben. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 9

Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 entscheidet die Untere Wasserbehörde.

(2) Der Genehmigungsantrag (4-fach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind.

Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen ggf. auch der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen. § 8 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(4) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(5) Genehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassungen bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 10

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 und 6 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerks erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.

§ 11

Entschädigung

Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag der Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 oder 5 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 9 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 oder 6 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 10 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, den 3. Mai 1989

Der Regierungspräsident

Grünschläger

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 209

809. **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Springer Quelle in Altena-Evingsen**
(Wasserschutzgebietsverordnung „Springer Quelle“) vom 1. Dezember 1982 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 49 vom 11. Dezember 1981 - in der Fassung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten vom 28. Februar 1985 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 15 vom 13. April 1985 -
(2. Änderungsverordnung „Springer Quelle“)

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654),

- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 143 Abs. 2, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663, 834) und

- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342),

wird verordnet:

§ 1

(1) Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes im Bereich der weiteren Schutzzonen (Zonen III B und III A) wird geändert.

(2) Aus dem Geltungsbereich der Wasserschutzgebietsverordnung werden folgende Flurstücke entlassen:

1. Stadt Altena, Gemarkung Dahle, Flur 1, Flurstück 1 bis 4, 16 bis 41, 43 bis 46 und 55 bis 90, Flur 2, Flurstück 1 bis 74, 77 und 82 bis 107,
2. Stadt Hemer, Gemarkung Ihmert, Flur 9, Flurstück 11 und 12, 56 bis 60, 67, 69 bis 71, 73, 75 bis 79, 158, 185 bis 189, 200 und 201,
3. Stadt Neuenrade, Gemarkung Neuenrade, Flur 4, Flurstück 51 und 53.

(3) Über die Änderung gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung im Bereich der weiteren Schutzzonen (Zonen III B und III A) aus dem geänderten Blatt „Auf dem Giebel“ der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -
5760 Arnsberg 2
2. Oberkreisdirektor des Märkischen Kreises
- Untere Wasserbehörde -
5880 Lüdenscheid
3. Stadtdirektor
5990 Altena
4. Stadtdirektor
5982 Neuenrade
5. Stadtdirektor
5870 Hemer.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, 13. Mai 1989

Der Regierungspräsident
Grünschläger

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 217

BEKANNTMACHUNGEN

810. Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Der Regierungspräsident Arnsberg, 18. 5. 1989
21.1.7-4.1

Dem Dortmunder Rennverein e. V. in Dortmund habe ich die Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf der Rennbahn in Dortmund-Wambel für zwei weitere Renn-tage erteilt:

Freitag, den 19. Mai 1989 und

Samstag, den 27. Mai 1989.

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 218

811. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Der Regierungspräsident Arnsberg, 16. 5. 1989
11.1-21

Der Dienstaussweis Nr. 1028 des Reg.-Angestellten Manfred Gierse, ausgestellt am 3. 2. 1988 vom Regierungspräsidenten Arnsberg, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 218

812. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 7 des Personenbeförderungsgesetzes

Der Regierungspräsident Arnsberg, 17. 5. 1989
53.5.40-229

Die Firma Hunau-Reisen Ferdinand Knipschild GmbH & Co. KG, 5948 Schmallenberg-Bödefeld, hat am 22. 3. 1989 von mir die Genehmigung zur Ausführung von Ausflugsfahrten und Verkehr mit Mietomnibussen gem. §§ 48, 49 des Personenbeförderungsgesetzes erhalten. Die für den Kraftomnibus MES - R 750 erteilte gekürzte Ausfertigung der Genehmigung (Auszug) ist verlorengegangen. Der Auszug wird hiermit für kraftlos erklärt. Sollte er aufgefunden werden, bitte ich ihn mir zuzuleiten.

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 218

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

813. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt in der Gemeinde Bestwig

Landschaftsverband Münster, 9. 5. 1989
Westfalen-Lippe
- Straßenbauverwaltung -
4000/1108-3153/20/776/4160

In der Gemeinde Bestwig (Ortsteil Nuttlar), Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg, ist aufgrund der fortgeschrittenen Bebauung an der L 776 (Rüthener Straße) eine Verlängerung der Ortsdurchfahrt in Richtung Rüthen erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NW - i. d. F. vom 1. 8. 1983 wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Bestwig und dem Regierungspräsidenten Arnsberg im Zuge der L 776 die Ortsdurchfahrt wie folgt neu festgesetzt:

von Netzknoten 4616 032
nach Netzknoten 4516 011

(Einmündung in die Kirchstraße
- Abzweig der K 68)

Station 0,526 bis Station 0,607.

Diese Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 1. 1. 1990.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe - Straßenbaubehörde - Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Postfach 61 25, 4400 Münster, einzulegen.

I. A. gez. Beck (Landesbaudirektor)

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 218

814. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Das Sparkassenbuch Nr. 406 047 530, lautend auf Willi Gust, wird für kraftlos erklärt. G 32/89
Bochum, 17. 5. 1989

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 218

815. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Das Sparkassenbuch Nr. 306 519 521, lautend auf Maria Rolland (Pfleger: Norbert Boszyk), wird für kraftlos erklärt. R 35/89
Bochum, 17. 5. 1989

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 218

816. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Das Sparkassenbuch Nr. 301 413 803, lautend auf Hermann Kipp, wird für kraftlos erklärt. K 33/89
Bochum, 17. 5. 1989

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften
Abl. Reg. Abg. 1989, S. 219

817. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Das Sparkassenbuch Nr. 441 042 108, lautend auf Peter Wollenweber, wird für kraftlos erklärt. W 34/89
Bochum, 17. 5. 1989

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften
Abl. Reg. Abg. 1989, S. 219

818. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Die Sparkassenbücher Nr. 30 015 887, Nr. 30 016 265, Nr. 30 165 724 und Nr. 32 022 048, ausgestellt von der Stadtparkasse Gevelsberg, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Gevelsberg, 8. 5. 1989

Stadtparkasse Gevelsberg
Der Vorstand
(2 Unterschriften)

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 219

819. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Das am 28. 10. 1988 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 30 194 625 wird hiermit für kraftlos erklärt. Gevelsberg, 8. 5. 1989

Stadtparkasse Gevelsberg
Der Vorstand
(2 Unterschriften)

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 219

820. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Das am 23. 1. 1989 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 30 439 319 wird hiermit für kraftlos erklärt. Gevelsberg, 8. 5. 1989

Stadtparkasse Gevelsberg
Der Vorstand
(2 Unterschriften)

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 219

821. Aufgebot der Stadtparkasse Lippstadt

Das Sparkassenbuch Nr. 302 095 922, ausgestellt von der Stadtparkasse Lippstadt auf den Namen Markus Zilch, Mercklinghausstr. 130, 4780 Lippstadt, ist am 15. 2. 1989 aufgebote worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt. Lippstadt, 16. 5. 1989

Stadtparkasse Lippstadt
Der Vorstand

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 219

822. Aufgebot der Stadtparkasse Lippstadt

Das Sparkassenbuch Nr. 411 800 378, ausgestellt von der Stadtparkasse Lippstadt auf den Namen Tanja Nicole Lücke, Eickelbornstr. 33, 4780 Lippstadt-Eickelborn, ist am 15. 2. 1989 aufgebote worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt. Lippstadt, 16. 5. 1989

Stadtparkasse Lippstadt
Der Vorstand

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 219

823. Aufgebot der Stadtparkasse Lippstadt

Das Sparkassenbuch Nr. 311 318 059, ausgestellt von der Stadtparkasse Lippstadt auf den Namen Helga Müller, Geiststr. 30, 4780 Lippstadt, ist am 15. 2. 1989 aufgebote worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt. Lippstadt, 16. 5. 1989

Stadtparkasse Lippstadt
Der Vorstand

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 219

824. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 302 003 785 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird für kraftlos erklärt. Olpe, 16. 5. 1989

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 219

825. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 242 112 wird hiermit für kraftlos erklärt. Soest, 17. 5. 1989

Sparkasse Soest
Der Vorstand

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 219

§ 2

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt

- zur Erhaltung und teilweise auch Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften, die nach jahrhundertelanger Tätigkeit des Erzbergbaues auf dessen Betriebsflächen zurückgeblieben sind, insbesondere der Galmeiflora,
- zur Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere, die auf diesen vorbelasteten Böden die ihnen angemessenen Lebensbedingungen finden,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen sowie landeskundlichen Gründen.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten,

1. das Naturschutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und außerhalb der Wege zu betreten. Eingeschlossen ist jeder weitere, mit dem Betreten verbundene Vorgang, wie etwa das Bauen, und die Nutzung des Naturschutzgebietes zu Freizeitwecken, wie z. B. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu baden, zu reiten, Motorsport zu betreiben, Flug-, Fahrzeug- und Schiffsmodelle fliegen, fahren oder schwimmen zu lassen oder die Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.
2. aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschl. Staunässe) Wasser zu entnehmen oder abzuleiten,
3. wildwachsende Pflanzen, die hier ihr natürliches Verbreitungsgebiet haben, oder Teile davon zu beschädigen oder zu entfernen,
4. wildlebende Tiere, die hier ihr natürliches Verbreitungsgebiet haben, mutwillig zu beunruhigen oder zu töten,
5. Pflanzen oder Tiere einzubringen,
6. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

(2) Im übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen bedürfen des Einvernehmens der unteren Landschaftsbehörde.

§ 5

Forstwirtschaftliche und jagdliche Regelungen

Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung (unter Berücksichtigung des Schutzzweckes).

Für die Mischwaldbestände im Bereich der ehemaligen Bremsbahn der Grube „Viktoria“ gilt diese jedoch nur in einzelstammweiser Nutzung.

Nicht erlaubt ist

- forstliche Wege anzulegen,
 - Laubholz in Nadelholz umzuwandeln,
 - die Bodengestalt zu verändern.
2. die Holzabfuhr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf vorhandenen Wegen sowie das Holzrücken.
 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes durch die untere Landschaftsbehörde oder in deren Auftrag,
2. das Betreten des Naturschutzgebietes durch Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt sind,
3. die Unterhaltung des Bodendenkmals „Bergbauwüstung Altenberg“,
4. die Benutzung des Gemeindeverbindungsweges zwischen Kreuztal-Littfeld und Hilchenbach-Müsen sowie dessen Unterhaltungsarbeiten, soweit sie sich auf den eigentlichen Straßenkörper beziehen.
5. die Abgrabungen von Steinmaterial im Gebiet der großen Halde nördlich des kleinen Teiches und der ehemaligen Bremsbahn der Grube „Viktoria“,
6. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßigen Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich ihrer Wartung und Unterhaltung,
7. die Entnahme und Ableitung von Wasser aus dem großen Teich der Grube „Viktoria“ zur Speisung der Wasserversorgung des Naßholzlagerplatzes unter Beachtung des Schutzzweckes.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten der Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 9

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
- oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Regierungspräsidenten Arnberg - höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 LG).

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg in Kraft.

Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Naturschutzverordnung gehen den Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Rothaargebirge“ (Abl. Reg. Abg. 1984 S. 382) vor.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Kreis Siegen-Wittgenstein vom 17. Februar 1988“ (Abl. Reg. Abg. 1988 S. 61) hinsichtlich der Festsetzung der Grube „Anna“ als geschützter Landschaftsbestandteil aufgehoben.

Arnberg, 3. 1. 1991

51.2.1-4.2

Der Regierungspräsident

gez. Berve

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 17

86. **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Springer Quelle in Altena-Evingsen - Wasserschutzgebietsverordnung Springer Quelle - vom 1. Dezember 1982 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg Nr. 49 vom 11. Dezember 1982 - zuletzt geändert durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 13. Mai 1989 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg Nr. 21 vom 27. Mai 1989 - (3. Änderungsverordnung „Springer Quelle“)**

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch § 51 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und entschädigungsgesetz - EEG NW -) - GV. NW. S. 365,
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der

Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201), wird verordnet:

§ 1

Die Wasserschutzgebietsverordnung Springer Quelle wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Buchstabe „k“ angefügt: „l) das Umwandeln oder der Kahlschlag von Wald.“
2. In § 3 Abs. 1 wird nach Buchstabe „l“ angefügt: „m) das Umwandeln oder der Kahlschlag von Wald.“
3. In § 4 Abs. 1 wird nach Buchstabe „c“ angefügt: „d) der Kahlschlag von Wald.“
4. In § 4 Abs. 2 wird nach Buchstabe „c“ angefügt: „d) das Umwandeln von Wald.“

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg in Kraft.

Arnberg, 3. 1. 1991

Der Regierungspräsident

gez. Berve

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 19

87. **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Krim - Wasserschutzgebietsverordnung Krim - vom 3. Mai 1989 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg Nr. 21 vom 27. Mai 1989 - (Änderungsverordnung Krim)**

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch § 51 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und entschädigungsgesetz - EEG NW -) - GV. NW. S. 365,
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201), wird verordnet:

§ 1

Die Wasserschutzgebietsverordnung Krim wird wie folgt geändert: